

Verordnung zum Informations- und Datenschutzreglement

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 20. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Organisation	3
Art. 1 Zuständiges Departement	3
II. Information	3
Art. 2 Medienstelle	3
Art. 3 Auskunftserteilung	3
Art. 4 Medienkonferenzen	4
Art. 5 Dialog mit der Bevölkerung	4
Art. 6 Amtliches Publikationsorgan	4
Art. 7 Informationsempfangende	4
Art. 8 Sperrfristen	4
III. Datenschutz	5
Art. 9 Datenschutz-Revers	5
IV. Gebühren	5
Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte	5
Art. 11 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen	5
Art. 12 Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 18 des Informations- und Datenschutz-Reglements der Gemeinde Hergiswil b. W. vom 29. November 2016 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Verordnung:

I. Organisation

Art. 1 Zuständiges Departement

Als zuständiges Departement wird das Präsidialdepartement bezeichnet.

II. Information

Art. 2 Medienstelle

¹ Als Medienstelle der Gemeinde wird die Gemeindkanzlei bezeichnet.

² Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Gemeinderates aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Departemente. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.

³ Die bzw. der Medienbeauftragte ist direkt der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber unterstellt.

⁴ Die Medienstelle ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates.

⁵ Die Medienstelle erkennt frühzeitig öffentlichkeitsrelevante Themen und Ereignisse, weist die zuständige Departementsleiterin bzw. den zuständigen Departementsleiter darauf hin und unterstützt diesen in der Kommunikation.

⁶ Die Medienstelle ist verantwortlich für die kundengerechte Formulierung von Presstexten sowie weiteren Informationen. Sie wird dabei von den Departementen und Abteilungen unterstützt.

Art. 3 Auskunftserteilung

¹ Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber erteilt.

² Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit der Departementsleitung Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.

³ Die Medienstelle ist über jede Auskunftserteilung von Abteilungsleitenden zu informieren.

⁴ Medienmitteilungen von Kommissionen und Behörden sind der Medienstelle zuhanden des Gemeinderates zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinderat. Behörden und Kommissionen sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Gemeinderat, Informationen weiterzuleiten oder zu verbreiten.

Art. 4 Medienkonferenzen

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Departemente betroffen sind, werden vom Gemeinderat angeordnet und durch die Medienstelle durchgeführt.

Art. 5 Dialog mit der Bevölkerung

¹ Der Gemeinderat führt in regelmässigen Abständen zu gesellschaftspolitischen oder strategischen Themen Workshops mit der Bevölkerung durch.

² Der Gemeinderat führt regelmässig einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen durch.

Art. 6 Amtliches Publikationsorgan

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Anschlagkasten der Gemeinde, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht. Als weiteres Publikationsorgan - ohne Rechtswirkung - dient das Hergiswiler Läbe sowie Publikationen auf der offiziellen Webseite.

Art. 7 Informationsempfangende

¹ Medien aller Art können beim Gemeinderat ein Akkreditierungsgesuch stellen.

² Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Gemeinderat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.

³ Die Medienstelle bietet Informationen in elektronischer Form an.

⁴ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglementes sowie dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Akkreditierung entziehen.

Art. 8 Sperrfristen

¹ Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfängerinnen/Informationsempfänger dient.

² Akkreditierte Informationsempfangende sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

III. Datenschutz

Art. 9 Datenschutz-Revers

Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Reverse gemäss Art. 5 Abs. 7 des Informations- und Datenschutz-Reglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

IV. Gebühren

Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

¹ Adresse (am Schalter)	Fr.	10.00
² Adresse (schriftlich)	Fr.	10.00
³ erweiterte Adressauskunft	Fr.	15.00
⁴ Auskunft aus Archiv	Fr.	20.00

Art. 11 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen

Auskünfte gemäss Art. 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutz-Reglements werden kostenlos erteilt.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutz-Reglement der Gemeinde Hergiswil b. W. vom 29. November 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

6133 Hergiswil b. W., 20. Dezember 2016

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz